

Besondere Bedingung Nr. 5076

Gleichrichterglaskolben

Schäden an Gleichrichterglaskolben werden nur dann ersetzt, wenn die Brenndauer nachweislich nicht mehr als 18.000 Stunden betragen hat. Die Wertminderung durch Abnutzung wird nach dem Verhältnis der tatsächlichen Brennstundenzahl zu 18.000, welche einer Entwertung von 100% entspricht, bemessen.